

# Statuten

## Pro Supersaxa – Obersaxen

### Art. 1 Name und Sitz

Pro Supersaxa – Obersaxen, abgekürzt PSO, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Die PSO ist eine gemeinnützige, politische und konfessionell neutrale Institution. Die PSO hat ihren Rechtssitz in Obersaxen.

### Art. 2 Zweck

Der Verein fördert das Verständnis für das Obersaxer Brauchtum. Ziel und Aufgabe sind: Forschen, erkennen, handeln. Erforschen und veröffentlichen von Geschichte im Zusammenhang mit der engeren Heimat. Erkennen der Kultur mit ihren Sitten und Gebräuchen. Pflegen und erhalten der Walsersprache. Beitragen zur Erhaltung von geschichtlichen zeugen und Kunstdenkmälern.

### Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den jeweiligen Jahresbeitrag entrichtet oder die lebenslängliche Mitgliedschaft erworben hat. Juristische Personen gelten als Kollektivmitglieder und sind in ihren Rechten Einzelmitgliedern gleichgestellt. Das Stimm- und Wahlrecht steht ausschliesslich den Einzelmitgliedern zu.

Der Verein besteht aus:

- Einzelmitgliedern
- juristischen Personen
- Ehrenmitgliedern
- Gönnern

### Art. 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Jahresversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

### Art. 5 Die Jahresversammlung

Die Jahresversammlung (JV) ist das oberste Organ der PSO. Sie tritt einmal jährlich zusammen. Ausserordentliche Jahresversammlungen können nur auf Verlangen des Vorstandes oder von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Die Traktanden der JV sind zwei Wochen vorher im Bezirksamtsblatt zu publizieren. Anträge von Mitgliedern zuhanden der JV sind mindestens 30

Tage vor der JV dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der JV sind folgende Traktanden zu unterbreiten:

- das Protokoll der letzten JV
- der Jahresbericht des Präsidenten
- die Jahresrechnung und der Revisorenbericht
- die Festsetzung des Jahresbeitrages für Einzelmitglieder und juristische Personen
- die Wahl des Präsidenten und des Kassiers
- die Wahl der übrigen Vorstandmitglieder
- die der Kontrollstelle
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes
- die Behandlung der Anträge
- die Auflösung des Vereins

Wahlen finden alle drei Jahre statt. Während der Amtsperiode ausscheidende Mitglieder können laufend ersetzt werden.

#### **Art. 6 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 5 – 7 Mitgliedern, wovon eines vom Gemeindevorstand bestimmt wird. Er konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassiers. Er ist beschlussfähig wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- die Leitung der Vereinsgeschäfte und die Vertretung des Vereins nach aussen
- die Förderung und Unterstützung alles dem Vereinszweck dienenden Aktivitäten
- die herausgaben des Jahresheftes
- Beschlussfassung über ausserordentliche, dringende Ausgaben
- Vorbereitung der Geschäfte für die JV

#### **Art. 7 Vertretung der PSO nach aussen**

Der Vorstand vertritt die PSO gegenüber Dritten.

Der Präsident oder Vizepräsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift für die PSO.

#### **Art. 8 Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung, erstattet der JV Bericht und stellt Anträge. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

#### **Art. 9 Rechnungswesen / Kassier**

Das Rechnungsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein. Der Kassier verwaltet die Mitgliederkartei und ist für den Versand der Jahreshefte verantwortlich.

## **Art. 10 Finanzen**

Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus:

- den Mitgliederbeiträgen
- den freiwilligen Beiträgen aus öffentlicher Hand
- den freiwilligen Spenden und Zuwendungen von Privaten und Institutionen.

## **Art. 11 Haftung**

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## **Art. 12 Statutenänderungen**

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **Art. 13 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Im Falle einer Auflösung geht das Vermögen an die Gemeinde Obersaxen über, mit der Bedingung, dass das Vermögen für eine Institution mit ähnlichem Zweck verwendet wird.

## **Art. 14 Ehrenmitgliedschaft**

Wer sich um die Vereinsziele besonders verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der JV zum Ehrenmitglied ernannt werden.

## **Art. 15 Schlussbestimmungen**

Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom **10. Januar 1970** in Obersaxen angenommen sowie am **11. November 1995** und am **7. Oktober 2006** revidiert worden. Sie treten sofort in Kraft.

**Der Präsident:**

Georg Alig-Mirer

**Die Aktuarin:**

Yvonne Marty-Mirer

